



Ergänzung zur Notbekanntmachung vom 29. März 2021 – gültige Regelung für den Zollernalbkreis ab dem 19. April 2021

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes hat am 29. März 2021 im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Prüfung im Zollernalbkreis eine seit 3 Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und öffentlich bekanntgemacht. Damit sind entsprechend der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung - CoronaVO) am 31. März 2021 verschärfte Hygiene und Schutzmaßnahmen in Kraft getreten (Corona Notbremse).

Seit Inkrafttreten der verschärften Maßnahmen wurde der Inzidenzwert von 100 nicht mehr dauerhaft unterschritten. Die Sieben-Tages-Inzidenz beträgt im Zollernalbkreis derzeit 157,9.

Am 17. April 2021 wurde die Corona Verordnung erneut geändert. Dabei haben sich Änderungen in Hinblick auf die Corona Notbremse ergeben.

Folgende Regelungen sind gem. § 20 Abs. 5 bis 7 CoronaVO am 19. April 2021 für den gesamten Zollernalbkreis in Kraft getreten:

- 1. Verschärfte Kontaktbeschränkungen:** Treffen sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person erlaubt. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei weiterhin nicht mit. Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.
- 2. Ausgangsbeschränkungen:** Von 21 bis 5 Uhr gelten verpflichtende Ausgangsbeschränkungen. Die Wohnung oder Unterkunft darf nur für die folgenden Zwecke verlassen werden:
 - Zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen.
 - Für Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge dienen, sowie Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
 - Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen.
 - Zur Berufsausübung, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.
 - Zur Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts.
 - Zur unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender.
 - Zur Versorgung von Tieren, beispielsweise Gassi gehen.
 - Aufgrund ähnlich gewichtiger und unabweisbarer Gründe.
3. **Bau- und Raiffeisenmärkte** müssen schließen.
 4. **Click & Collect** bleibt für die geschlossenen Einzelhandelsbetriebe auch in der Notbremse weiterhin möglich.
 5. **Wettannahmestellen** müssen für den Publikumsverkehr schließen.
 6. **Personenzahlbeschränkungen im Einzelhandel:** Für den nicht zu schließenden Einzelhandel gilt: Auf den ersten 800 Quadratmetern (m²) Verkaufsfläche darf sich pro 20 m² Verkaufsfläche nur ein Kunde aufhalten. Darüber hinaus darf sich nur ein Kunde pro 40 m² Verkaufsfläche aufhalten. In einem Ladengeschäft mit 600 m² Verkaufsfläche dürfen sich also maximal 30 Kundinnen und Kunden aufhalten. Bei 1.200 m² Verkaufsfläche wäre das Limit bei 50 Kundinnen und Kunden erreicht (800 m² = 40 Kundinnen und Kunden + weitere 400 m² = 10 Kundinnen und Kunden).
 7. **Sport** darf im Freien und geschlossenen Räumen nur noch kontaktlos alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden. Auf weitläufigen Sportanlagen wie Golfplätzen oder Reitplätzen können auch mehrere Gruppen individualsportlich aktiv sein, wenn ausgeschlossen ist, dass sich die Gruppen untereinander begegnen.
 8. **Friseurdienstleistungen:** Wer Friseurdienstleistungen wahrnehmen möchte, braucht den Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a der Corona-Verordnung.

Balingen, den 19. April 2021

Gez.
Günther-Martin Pauli
Landrat